

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Plankompetenz

### 1. Allgemeines

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und Plankompetenz / Erren3D (im folgenden als PB bez.), 47809 Krefeld, gelten ausschließlich diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

Von diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

### 2. Präsentation

Erhält das PB nach der ersten Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen des PB, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum des PB; der Kunde ist nicht berechtigt, diese - in welcher Form auch immer - weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich dem PB zurückzustellen. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von dem PB gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist das PB berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Nutzung durch den Kunden oder seiner Bevollmächtigten verpflichten den Kunden zur Honorarzahlung.

### 3. Vertragsabschluss

Die Angebote dem PB sind freibleibend. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des PB als angenommen, sofern das PB nicht etwa durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt.

### 4. Eigentumsrecht und Urheberrecht

Alle Leistungen des PB einschließlich jener aus Präsentation (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Scribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum vom PB und können vom PB jederzeit zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der einfachen Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck. Ohne weitergehende Vereinbarung mit dem PB darf der Kunde die Leistung des PB nur selbst und nur zum vereinbarten Zweck nutzen. Änderungen von Leistungen des PB durch den Kunden oder Dritte sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des PB und - soweit die Leistung urheberrechtlich geschützt ist - des Urhebers zulässig.

### 5. Kennzeichnung

Das PB ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Darstellungen auf Das PB und ihrer Urheberschaft hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zustünde. Der Hinweis darf- und muss - 1% der Werbefläche nur überschreiten, wenn auf dieser Fläche Name, Logo, und E-Mail oder Web-Adresse nicht mehr leserlich dargestellt werden können. Auf Webseiten ist ein Link zu installieren wo mindestens das Logo zu sehen ist.

### 6. Genehmigung

Alle Leistungen des PB (insbesondere alle Entwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Korrekturunterlagen, und Farbproofs) sind vom Kunden auch auf typographische, grammatikalische und inhaltliche Mängel einschließlich Rechtschreibung zu überprüfen, und binnen 3 Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe, bzw. Nachbesserungsbegehren, oder Korrekturauftrag gelten sie als vom Kunden genehmigt.

Der Kunde wird insbesondere die rechtliche vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der PB Leistung überprüfen lassen, dass PB veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden; die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen.

### 7. Termine

Das PB bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er dem PB eine Nachfrist von mindestens 14 Tage gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an das PB. Eine Verpflichtung zu Leistung von Schadensersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des PB. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse, insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern des PB, entbinden das PB jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

### 8. Leistung und Honorar

Der Honoraranspruch dem PB beginnt für jede einzelne Leistung, sobald diese begonnen wurde. Der Stundensatz beträgt 76 Euro, für die verschiedenen Leistungen wird ein separater Rabatt je nach Tätigkeit festgelegt. Zum Beispiel für technische Dokumentation / Zeichnen 50 % Rabatt ergibt einen Satz von 38 €/Stunde. Bei Stundensätzen wird jede angefallene halbe Stunde berechnet. Fahrzeiten zählen, wenn nicht anders vereinbart, zur Arbeitszeit. Vom AG/oder mit ihm im Vertrag stehenden Parteien verursachte Wartezeiten zählen zur Arbeitszeit. Alle dem PB erwachsene Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z.B. Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten oder Reisen), sind vom Kunden zu ersetzen. Kostenvoranschläge des PB sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die vom PB schriftlich veranschlagten um mehr als 20% übersteigen, wird das PB den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen 3 Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig eine kostengünstigere Alternative bekannt gibt. Für alle Arbeiten des PB, die aus Gründen, die das PB nicht zu vertreten hat, nicht zur Ausführung gelangen, gebührt dem PB eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe udgl. Sind vielmehr unverzüglich dem PB zurückzustellen.

### 9. Fremdkosten

Für externe Aufträge an Dritte (z.B. Druckereien, Lithoanstalten etc.) im Rahmen des Auftrages handelt das PB ausdrücklich im Auftrag, im Namen und für die Rechnung des Kunden. Als Vergütung für Angebotseinholung, Kontaktzeiten, Briefing des Lieferanten, Produktionsüberwachung etc. sind dem PB 15% der Lieferantenrechnung für den normalen Aufwand zu vergüten.

### 10. Zahlung

Die Rechnungen des PB sind sofort netto ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Bei verspäteter Zahlung gelten die Verzugszinsen in der Höhe von derzeit 12% p.a. als vereinbart. Gelieferte Ware und Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungen Eigentum des PB. Bei Aufträgen die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist das PB berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtleistung zurückzuhalten, ebenso wegen ausstehendem Zahlungsingang Dritter. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückhaltungsrecht geltend machen. Nach spätestens 14 Tagen Zahlungsverzug nach Rechnungsstellung oder Zahlungsziel erfolgt die erste Mahnung, 14 Tage später die zweite Mahnung. Ab Mahnstufe 2 entfällt der Rabatt und die Rechnung wird an ein Inkasso abgetreten.

### 11. Gewährleistung und Schadensersatz

Der Kunde hat Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch das PB schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch das PB zu Schadensersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit dem PB beruhen. Für die ihr zur Bearbeitung überlassener Unterlagen des Kunden übernimmt das PB keinerlei Haftung. Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Werbemaßnahme (z.B. der Verwendung eines Kennzeichens) das PB selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde das PB schad- und klaglos: Der Kunde hat dem PB somit sämtliche finanziellen und sonstige Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die dem PB aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen. Lieferanten für Fremdleistungen im Rahmen des Auftrages sind keine Erfüllungsgehilfen dem PB. Das PB haftet nur für eigenes Verschulden und nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das PB übernimmt bei technischen Darstellungen/Zeichnungen oder technischen Beschreibungen (Ausschreibung, Leistungsverzeichnissen, etc.) keinerlei Haftung für Inhalte und daraus resultierenden Umsetzungen oder Ausführungen, die Leistungen sind immer vom Kunden zu prüfen. Es handelt sich bei keiner Leistung um Ingenieurleistungen lediglich um technische Darstellungen der vom Kunden gewünschten Vorgaben/Wünsche, auch wenn die Leistung im Einzelfall nach HOAI abgerechnet wird, dient dies nur zur Vereinfachung der Kalkulation für den Kunden. Versicherte Planungs/Ingenieurleistungen müssen schriftlich vereinbart werden.

### 12. Haftung

Das PB wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der Rechtlichen Vorschriften auch bei den vom PB vorgeschlagenen Maßnahmen ist aber der Kunde selbst verantwortlich. Er wird eine von dem PB vorgeschlagene Maßnahme erst dann freigeben, wenn er selbst sich von der rechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Maßnahme verbundene Risiko selbst zu tragen. Jegliche technische Darstellung oder Planungsdarstellung ist vom Kunden fachlich und sachlich zu prüfen und ggf. zu bemängeln gem. 11. Abs. 1, es werden vom PB keinerlei Planungsverantwortlichkeiten übernommen. Außer Sie werden schriftlich als versicherte Leistung vereinbart. Jegliche Haftung dem PB für Ansprüche, die aufgrund der Darstellung/Planungsmaßnahme gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen; insbesondere haftet das PB nicht für Prozesskosten, eignen Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadensersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

Der Auftraggeber haftet dafür, dass dem PB die zur Erstellung der Leistung notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden.

### 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz dem PB. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten wird das für den Sitz dem PB örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart.